

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1475
KR.Nr. I 0140/2024 (DDI)

Interpellation Fraktion SVP: Stand Islamismus und Antisemitismus im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit dem Überfall der Hamas am 7. Oktober 2023 sind nicht nur in Europa die Zahlen betreffend antisemitische Übergriffe explodiert, auch in der Schweiz war und ist eine massive Zunahme zu verzeichnen. An unzähligen Demonstrationen wurden offen antisemitische und pro-palästinensische Parolen gerufen, Universitäten besetzt etc.

In diversen Kantonen wurden deshalb zusätzliche spezielle Meldestellen eingerichtet und diese werden auch rege genutzt. Beispielsweise auch im Kanton Zürich, wo eine Meldestelle im März 2024 eingerichtet wurde, nachdem ein 15-Jähriger einen Juden in Zürich niederstach und sich zum IS bekannte.

Im Kanton Aargau weisen die Behörden auf eine erhöhte Terrorgefahr an Gymnasien und Berufsschulen hin und fordern auf, wachsam zu sein und islamistische Radikalisierungstendenzen zu melden.

Im Kanton Solothurn wurde das Thema Radikalisierung schon vor rund fünf Jahren aufgenommen und eine Koordinationsstelle dazu geschaffen, sogenannte Brückenbauer bei der Polizei eingesetzt, YouTube-Videos «Zusammen sicher in der Schweiz» der Kapo Bern verlinkt etc. Ebenso findet sich im neuesten Bericht des Bundesrates zur Bedrohungslage der Schweiz folgendes Zitat: «Spontane Gewaltakte mit einfachen Mitteln, verübt von dschihadistisch inspirierten Einzeltäterinnen und -tätern oder Kleingruppen, bleiben das wahrscheinlichste Bedrohungsszenario in der Schweiz. Allerdings sind auch Grossveranstaltungen beziehungsweise publikumswirksame Anlässe für Dschihadisten attraktive Gelegenheiten, um Anschlagsabsichten umzusetzen.»

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erachtet die Regierung die aktuelle Situation betreffend Antisemitismus und Islamismus/Radikalisierung im Kanton Solothurn?
2. Wie beurteilt man die Wirkung der Koordinationsstelle Radikalisierung im Kanton Solothurn und gibt es Statistiken dazu?
3. Gibt es Statistiken zum Thema Gefährder im Kanton Solothurn und aus welchem «Metier» diese stammen (links-/rechtsextrem, islamistisch, Reichsbürger etc.)?
4. Fällt die in einer anderen Interpellation erwähnte gewalttätige, linksextreme Szene im Kanton Solothurn ebenfalls mit antisemitischen Aktionen auf?
5. Welche Aussagen kann der Regierungsrat zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der islamistischen Aktivitäten machen?
6. Befinden sich aktuell Moscheen/Gebetsräume im Kanton Solothurn unter Beobachtung durch die Polizei respektive Fedpol/NDB?
7. Gibt es Personen, Gebäude oder Räume, welche aktuell im Kanton Solothurn besonders vor Extremisten geschützt werden müssen?
8. Wie viele Personen werden im Kanton Solothurn insgesamt von den Polizei- und Sicherheitsbehörden als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft?

9. Wie hat sich das Mittel der «Präventionsgespräche» zahlenmässig entwickelt? Gibt es dazu Statistiken aufgeschlüsselt nach den Gründen, welche zu einem Gespräch bei der Polizei führten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie erachtet die Regierung die aktuelle Situation betreffend Antisemitismus und Islamismus/Radikalisierung im Kanton Solothurn?

Im Kanton Solothurn hat es weder eine grössere jüdische oder palästinensische Gemeinde noch eine Synagoge oder Universität. Diese Gegebenheiten dürften mit ein Grund sein, weshalb es im Kanton Solothurn bislang nicht zu Kundgebungen oder dgl. gekommen ist, an denen offen antisemitisches oder islamistisches Gedankengut geäussert und/oder propagiert wurde. Daraus ist freilich nicht zu folgern, dass es nicht auch in unserem Kanton Personen gibt, die Vorurteile oder eine feindliche Haltung gegenüber Menschen jüdischen Glaubens haben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass antisemitisches Gedankengut im Internet und im privaten Raum, insbesondere den sozialen Medien, verbreitet wird. Dies gilt auch für islamistische und andere radikalisierte, extremistische Haltungen. Wie vielschichtig gerade antisemitische Vorurteile sind, dürfte allgemein bekannt sein. Islamismus ist eine wichtige, leider jedoch nicht die einzige Quelle von Antisemitismus.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch antimuslimischer Rassismus (stark) zugenommen hat. Der Kanton Solothurn bekämpft jede Form von Rassismus und Diskriminierung.

Die bei der Polizei Kanton Solothurn eingegangenen Meldungen und Strafanzeigen lassen gewisse Rückschlüsse auf die aktuelle Situation zu.

Die Tabelle nennt die Anzahl relevanter Strafanzeigen in den letzten beiden Jahren:

	2022	2023
Kriminelle und terroristische Organisationen (Art. 260 ^{ter} StGB ¹⁾)	0	1
Finanzierung des Terrorismus (Art. 260 ^{quinquies} StGB)	0	0
Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (260 ^{sexies} StGB)	0	0
Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB)	0	0

¹⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261 ^{bis} StGB)	12	9
Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB)	0	0

Bei der von den Interpellantinnen und Interpellanten bezeichneten «Koordinationsstelle Radikalisierung» handelt es sich um die bei der Polizei Kanton Solothurn angesiedelte Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung. Sie verzeichnet eine Zunahme von Meldungen über eine mögliche Radikalisierung und/oder Islamismus. Der Brückenbauer wurde auch auf einzelne Posts aufmerksam gemacht, welche sich zu den Ereignissen in Nahost nicht bloss kritisch, sondern äusserst einseitig und grenzwertig äussern. Auch deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gesamte Solothurner Bevölkerung immun gegen antisemitische Vorurteile und Ressentiments ist. Auch bedarf es bekanntlich nicht viel, um solche Ressentiments zu aktivieren und Straftaten zu provozieren.

Konkrete Hinweise auf Radikalisierungsprozesse Einzelner, vorwiegend Minderjähriger und junger Erwachsener, liegen vor. Dabei geht es vordringlich um eine Hinwendung zum Islamismus. Die Einzelfälle sind den Behörden bekannt, weil das jeweilige Umfeld Verhaltensänderungen der Jugendlichen wahrgenommen und die Behörden orientiert hat und/oder weil der Nachrichtendienst des Bundes die Polizei Kanton Solothurn entsprechend informiert hat. Die Einzelfälle zeigen klar die Bedeutung auf, welche das Internet und die sozialen Netzwerke in Radikalisierungsprozessen spielen. Dort werden islamistische und andere radikale/extremistische Ideologien verherrlicht und propagiert. Es finden sich auch Kontaktangaben über gleichgesinnte Personen und Institutionen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt man die Wirkung der Koordinationsstelle Radikalisierung im Kanton Solothurn und gibt es Statistiken dazu?

2017 wurde der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) ins Leben gerufen. Er ist Teil der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung. Die Massnahmen sind in Kombination mit den bereits existierenden Massnahmen, Programmen und Initiativen der Prävention in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration, Gewalt- und Kriminalprävention sowie Anti-Diskriminierung zu betrachten. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Pilotprojekt im Bereich der muslimischen Gefängniseseelsorge lanciert. Unter anderem in Umsetzung des NAP verfolgt die Koordinationsstelle Religionsfragen, angesiedelt im Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), einen präventiven Ansatz auf struktureller Ebene. Die Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften wurde institutionalisiert. Zweck ist es, problematische Tendenzen jeglicher Art frühzeitig zu erkennen und abzuwenden sowie eine Vertrauenskultur aufzubauen. Jegliche negative Entwicklung im Bereich Radikalisierung wird kritisch beobachtet beziehungsweise, wo möglich, mit konkreten Massnahmen vorgebeugt.

Die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung leistet Präventionsarbeit. Er steht in engem Kontakt mit verschiedenen staatlichen und privaten Institutionen (insb. Moscheen, Gebetsräume, (Kultur-)Vereine), um das gegenseitige Verständnis zu fördern, Schwierigkeiten und Konflikte im Allgemeinen und allfällige Radikalisierungen im Besonderen frühzeitig zu erkennen sowie Massnahmen zur friedlichen Konfliktlösung innerhalb der Rechtsordnung aufzuziehen. Als erfolgreich kann die Tätigkeit beurteilt werden, wenn ein Konflikt beigelegt und/oder ein Radikalisierungsprozess als solcher erkannt und interveniert wurde. Es handelt sich einerseits um eine vermittelnde Tätigkeit («Brückenbauen»), indem u.a. Empfehlungen abgegeben werden, andererseits um eine deeskalierende Tätigkeit, indem insbesondere Risikoeinschätzungen vorgenommen und Gefährderermahnungen durchgeführt werden. In den Jahren 2022 und 2023

konnte die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung in zahlreichen Fällen erfolgreich vermitteln und damit einen wichtigen Beitrag zur Entschärfung potenzieller Konflikte leisten. Als konkrete Beispiele sind etwa das Parkieren an exponierter Stelle in Grenchen (um eine Moschee) und die Situation beim Fussballstadion Kleinholz in Olten (Überbeanspruchung der öffentlichen Anlage durch eine Community) zu nennen. Darin lässt sich der Erfolg präventiver Tätigkeiten messen. Kann keine nachhaltige Konfliktlösung erzielt werden hat die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, strafbaren Handlungen und/oder Kindswohlfährdungen sowie bei Gewaltbezug unverzüglich die jeweils zuständigen Behörden einzuschalten, welche für das weitere Vorgehen verantwortlich sind. Auch in der Anzahl solcher rechtzeitig erfolgter Fallübergaben lässt sich die Wirkung der Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung messen. Wir beurteilen diese insgesamt als gut.

3.1.3 Zu Frage 3:

Gibt es Statistiken zum Thema Gefährder im Kanton Solothurn und aus welchem «Metier» diese stammen (links-/rechtsextrem, islamistisch, Reichsbürger etc.)?

2022 gingen bei der Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung insgesamt 32 Hinweise ein. Es wurden Gespräche und/oder Gefährderermahnungen durchgeführt. 14 Konflikte konnten dadurch entschärft werden, in den restlichen 18 Fällen tätigte die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung weitere Abklärungen. Das gezeigte Verhalten wies jeweils auf eine Radikalisierung oder zumindest auf eine entsprechende Tendenz hin. Dabei waren zwei Personen der rechtsradikalen/-extremen Szene zuzuordnen, bei zwei weiteren Personen wurde ein religiös motivierter Radikalismus/Extremismus festgestellt und 14 Personen waren in Bezug auf ein einzelnes oder klar begrenztes Thema radikalisiert (beispielsweise radikalisierte Corona-Leugner/-innen, staatsverweigernde Personen). Hinweise auf Personen der linksradikalen/-extremen Szene beziehungsweise auf radikalisierte/extremistische Tier- oder Klimaschützer und -schützerinnen gingen 2022 nicht ein.

Als sicherheitsrelevant beurteilte die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung insgesamt zwei dieser Hinweise. Die Fallführung wurde dem kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) zugewiesen. Von den beiden gefährdenden Personen stand eine Person dem Islamismus nahe, die andere Person der rechtsradikalen/-extremen Szene. In beiden Fällen konnte die Situation mittlerweile entschärft werden.

2023 erhielt die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung 80 Hinweise. In 30 Situationen führten Gespräche zu einer Entschärfung, den restlichen Hinweisen wurde weiter nachgegangen. Das gezeigte Verhalten wies auf eine Radikalisierung (vollzogen oder anbahnend) hin. Drei Personen wurden der rechtsradikalen/-extremen Szene zugeordnet, bei acht Personen wurde ein religiös motivierter Radikalismus/Extremismus festgestellt, 37 Personen waren in Bezug auf ein einzelnes und klar begrenztes Thema radikalisiert (insbesondere staatsverweigernde Personen) und je eine Person wurde der linksradikalen/-extremen Szene beziehungsweise der radikalisierten/extremistischen Klimaschutz-Szene zugeordnet. Hinweise auf radikalisierte/extremistische Tierschützer/-innen gingen 2023 nicht ein.

Als sicherheitsrelevant beurteilte die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung insgesamt zwei dieser Hinweise. Dabei handelt es sich um zwei Personen, welche den Schweizer Staat und seine Institutionen ablehnen (Staatsverweigerer/-innen). Eine Person wurde bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, die andere Person lebt nicht mehr im Kanton Solothurn.

3.1.4 Zu Frage 4:

Fällt die in einer anderen Interpellation erwähnte gewalttätige, linksextreme Szene im Kanton Solothurn ebenfalls mit antisemitischen Aktionen auf?

Der Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung sind keine antisemitischen Aktionen aus der linksradikalen/-extremen Szene bekannt.

3.1.5 Zu Frage 5:

Welche Aussagen kann der Regierungsrat zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der islamistischen Aktivitäten machen?

Keine. Wir können die Entwicklung des Gefährdungspotentials bestimmter Aktivitäten kaum einschätzen. Selbst für die Spezialisten und Spezialistinnen der zuständigen Bundesbehörden dürfte eine Beurteilung äusserst schwierig sein. Auszumachen ist in Teilen der Gesellschaft eine Tendenz zu radikalisiertem oder extremistischem Gedankengut. Dabei macht der religiös motivierte Radikalismus/Extremismus im Kanton Solothurn anzahlmässig nicht die grösste Gruppe aus (vgl. Ziff. 3.2.3), nimmt in der Tendenz allerdings zu. Aussagen sind mit der gebotenen Vorsicht zu machen. Dies umso mehr, als bekanntlich ein Ereignis ausreichen kann, um das friedliche Zusammenleben und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

3.1.6 Zu Frage 6:

Befinden sich aktuell Moscheen/Gebetsräume im Kanton Solothurn unter Beobachtung durch die Polizei respektive Fedpol/NDB?

Im Kanton Solothurn gibt es derzeit insgesamt 15 Moscheen oder Vereine mit Bezug zum Islam. Bei den Trägerschaften der Moscheen handelt es sich in der Regel um privatrechtlich organisierte Kulturvereine, in einem Fall um eine Stiftung. Die Vereine sind ethnisch-kulturell geprägt, haben aber ein grösseres Einzugsgebiet, teilweise auch über die Kantonsgrenzen hinaus. Moscheen unterliegen in der Schweiz keiner präventiven nachrichtendienstlichen Beobachtung. Eine umfassende Kontrolle der durch die im Kanton Solothurn tätigen religiösen Betreuungspersonen vermittelten Inhalte ist weder rechtlich zulässig noch faktisch möglich. Für die Zulassung nicht-ständiger religiöser Betreuungspersonen ausländischer Herkunft ist das Migrationsamt (MISA) zuständig (vgl. Art. 26a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20] i.V.m. Art. 22a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Die zuständigen Amtsstellen sind um regelmässigen Kontakt mit den Verantwortlichen sämtlicher Moscheen und Kulturvereine auf Kantonsgebiet bemüht, um den informellen Austausch und die gegenseitige Kenntnis zu fördern. Seit 2023 besteht zudem der Islamische Kantonalverband Solothurn IKSO, dem derzeit 9 Moscheevereine angehören. Mit dem Vorstand findet ein regelmässiger Austausch statt, in dem auch das Thema Radikalisierungsprävention innerhalb der Vereine thematisiert wird. Im Anschluss an den Überfall der Hamas am 7. Oktober 2023 hat der IKSO ein schriftliches Statement veröffentlicht, in dem jede Form von Gewalt und Terror verurteilt wird.

Für die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung stellt der Kontaktaufbau und die -pflege mit Moscheen, Gebets- und anderen Versammlungsräumen einen wesentlichen Aufgabenbereich dar. Werden im Rahmen dieses Austausches relevante Verhaltensänderungen festgestellt, die auf kritische Entwicklungen hindeuten könnten, sind intensive Gespräche mit den Verantwortlichen umso wichtiger, allenfalls unter Beizug anderer Behörden. Als kritische Entwicklung gilt bereits die Feststellung, dass sich eine Gemeinschaft gegenüber den Behörden weniger offen zeigt als noch vor einigen Jahren.

Zum «Beobachten» von Personen oder Gebäuden an allgemein zugänglichen Orten ist die Polizei Kanton Solothurn ausserhalb eines Strafverfahrens lediglich im Rahmen von § 36^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) ermächtigt: Es sind u.a. konkrete Anhaltspunkte erforderlich, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht.

Für Observationen im Rahmen eines Strafverfahrens gelten die Voraussetzungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Observationen durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) richten sich nach dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121). Sämtliche Massnahmen gestützt auf das NDG sind nur bei konkreten Anhaltspunkten für einen Gewaltbezug zulässig.

Abschliessend ist festzuhalten, dass es in der Schweiz keine Rechtsgrundlage gibt, die zum Beobachten einer Person ermächtigt, die alleine aufgrund ihres Äusseren den Eindruck erweckt, beispielsweise ein Salafist, eine radikale Tierschützerin oder ein extremer Impfgegner zu sein. Und selbst wenn es sich tatsächlich um einen Salafisten, eine radikale Tierschützerin oder einen extremen Staatsverweigerer handeln sollte, ist der Umgang mit einer solchen Person für die Sicherheitsbehörden ausserordentlich herausfordernd. Denn der NDB, dessen Aufgabe es unter anderem ist, die von Terrorismus ausgehenden Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit frühzeitig zu erkennen und zu verhindern (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 NDG) und dem dazu geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen, darf diese erst ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Person einen Gewaltbezug aufweist.

Bei einer Person, die beispielsweise lediglich Sympathisantin oder Sympathisant einer Salafisten-gruppe ist, jedoch keine erkennbare Nähe zu Gewalt oder einem gewalttätigen Vorgehen aufweist, kommt das NDG nicht zur Anwendung und der NDB sieht sich nicht in der Verantwortung. Daraus ergibt sich die grosse Herausforderung für die kantonalen Polizeikorps im Umgang mit solchen Personen: Zwar sollten sie erkennen, ob sich eine solche Person womöglich von der anfänglichen Sympathisantin oder vom anfänglichen Sympathisanten zur gewaltbereiten Unterstützerin oder zum gewaltbereiten Unterstützer radikalisierte. Jedoch stehen den Polizeikorps keine Massnahmen zur Verfügung, um Personen auf dem Weg einer Radikalisierung zu beobachten und dadurch eine ablaufende Entwicklung auszumachen.

3.1.7 Zu Frage 7:

Gibt es Personen, Gebäude oder Räume, welche aktuell im Kanton Solothurn besonders vor Extremisten geschützt werden müssen?

Nein. Dies hängt wiederum damit zusammen, dass keine völkerrechtlich geschützten Organisationen ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und sich auch keine Botschaften oder Konsulate hier befinden.

3.1.8 Zu Frage 8:

Wie viele Personen werden im Kanton Solothurn insgesamt von den Polizei- und Sicherheitsbehörden als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum eingestuft?

Aktuell sind der Polizei Kanton Solothurn zwei Personen bekannt, auf welche die Beschreibung aus Sicht des Kantons zutrifft. Eine von ihnen befindet sich nicht mehr in der Schweiz und die Fallbearbeitung liegt beim Bund.

Gegen die andere Person wurde Strafanzeige eingereicht. Sie ist jedoch nicht in der vom NDB genannten Zahl von 47 Gefährder/-innen enthalten. Per 27.08.2024 ist demnach keine dieser 47 vom NDB als Gefährderinnen und Gefährder beurteilten Personen im Kanton Solothurn wohnhaft.

3.1.9 Zu Frage 9:

Wie hat sich das Mittel der «Präventionsgespräche» zahlenmässig entwickelt? Gibt es dazu Statistiken aufgeschlüsselt nach den Gründen, welche zu einem Gespräch bei der Polizei führten?

Die Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung und das kantonale Bedrohungsmanagement verzeichnen lediglich die Anzahl der durchgeführten Gefährderermahnungen: 2017 waren es 17 Gespräche, 2023 deren 52. Der konkrete Gesprächsanlass wird nicht aufgeführt. Aus den Ausführungen zu Frage 2 lässt sich ein gewisser Rückschluss auf den Gesprächsanlass und die -gründe ziehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
AGS
MISA
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat